

# **Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Südbaden (NfDO BÄK SB) vom 17. November 2009**

Auf Grund von §§ 9, 30 und 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), in Verbindung mit § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. September 2007 hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Südbaden am 7. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Alle Ärztinnen und Ärzte<sup>\*)</sup>, die an der ambulanten medizinischen Versorgung in niedergelassener Praxis mitwirken, haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden (§ 30 des Heilberufe-Kammergesetzes). Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung mitwirken, sind zusätzlich im Rahmen des Sicherstellungsauftrages zur Teilnahme an einem Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KV BW) verpflichtet. Im Interesse einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung soll der Notfalldienst der Bezirksärztekammer Südbaden mit dem Notfalldienst der KV BW koordiniert werden.

## **§ 1 Berufsrechtlicher Rahmen und allgemeine Vorschriften**

(1) Nach § 26 Abs. 2 der Berufsordnung sind für die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes die von den Bezirksärztekammern erlassenen Vorschriften maßgebend. Die Verpflichtung aller niedergelassenen Ärzte zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich.

(2) Für Ärzte, die im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der KV BW zur Teilnahme an einem Notfalldienst der KV BW verpflichtet sind, hat der vertragsarztrechtliche Pflichtenkreis Vorrang, soweit er Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Notfalldienstbereichen, die Einteilung zum Dienstplan, die Befreiung und den Ausschluss vom Notfalldienst. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Notfalldienstordnung.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Der ärztliche Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Ist die Fortsetzung einer derartigen Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten notwendig, so hat der behandelnde Arzt sie zu organisieren.

(2) Der Notfalldienst steht allen Patienten des jeweiligen Notfalldienstbereiches zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt.

(3) Die Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt nicht zur Weiterbehandlung. Diese erfolgt durch den Arzt der Wahl. Der weiterbehandelnde Arzt ist nach Einwilligung des Patienten zu benachrichtigen.

---

<sup>\*)</sup> im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit immer nur „der Arzt“ genannt

(4) Notfallbehandlungen bei gesetzlich Krankenversicherten durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte sind nach den für Vertragsärzte geltenden Grundsätzen nach Maßgabe des EBM mit der KV BW abzurechnen.

### **§ 3 Organisation**

(1) Die Bezirksärztekammer bildet Notfalldienstbereiche, die grundsätzlich den Notfalldienstbereichen der KV BW entsprechen sollen, soweit die berufsrechtlichen Belange gewahrt bleiben. Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Ärzte erreicht und eine Zahl von fünf Ärzten grundsätzlich nicht unterschritten wird. Die Bildung kreisärzteschaftsübergreifender Notfalldienstbereiche ist statthaft.

(2) Die Bezirksärztekammer beruft für jeden Notfalldienstbereich einen örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten. Dieser wirkt darauf hin, dass die vom örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten der KV BW erstellten Dienstpläne um diejenigen Ärzte ergänzt werden, die ausschließlich auf berufsrechtlicher Grundlage zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet sind. Die ergänzten Dienstpläne sind der Bezirksärztekammer zur Feststellung vorzulegen. Sie sind mit der Feststellung für alle teilnahmepflichtigen Ärzte verbindlich.

(3) Die Bezirksärztekammer kann mit der KV BW Verträge über die gemeinsame Organisation und Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes schließen.

### **§ 4 Umfang des Notfalldienstes**

(1) Die Bezirksärztekammer richtet unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der KV BW einen allgemeinen Notfalldienst ein. Soweit erforderlich, können zusätzlich gebietsärztliche Notfalldienste, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus, eingerichtet werden. Die Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die gebietsärztlichen Notfalldienste gelten die gleichen Regelungen wie für den allgemeinen Notfalldienst. Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer gebietsärztlicher Notfalldienste.

(3) Der ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 08.00 Uhr. In diesem Zeitraum ist die Sicherstellung des Notfalldienstes auch durch eine kollegiale Vertretungsregelung möglich; der örtlich zuständige Notfalldienstbeauftragte der Bezirksärztekammer und der KV BW sind davon in Kenntnis zu setzen. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember dauert der Dienst in der Regel von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages.

(4) Die Bezirksärztekammer kann auf Vorschlag ihres örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten in Ausnahmefällen von Absatz 3 abweichende Regelungen treffen. Ferner können bis zu drei außerordentliche Notfalldienstage je Notfalldienstbereich im Kalenderjahr festgesetzt werden. Die örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten der Bezirksärztekammer stimmen ihre Vorschläge nach Satz 1 und 2 mit den örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten der KV BW ab.

### **§ 5 Teilnahme**

(1) Nach § 30 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes haben Ärzte, die an der ambulanten medizinischen Versorgung in niedergelassener Praxis mitwirken, am Notfalldienst

teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, auch wenn sie eine Arzt- oder Facharztbezeichnung führen.

(2) Nach § 17 Abs. 2 der Berufsordnung ist es niedergelassenen Ärzten gestattet, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich des Praxissitzes erhöht sich dadurch nicht. Liegen die weiteren Tätigkeitsorte in anderen Notfalldienstbereichen innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg, so besteht grundsätzlich auch dort die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst. Die Bezirksärztekammer kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zu Teilnahme in weiteren Notfalldienstbereichen erteilen. Der Antrag ist schriftlich an die Bezirksärztekammer zu richten. Die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes und die gleichmäßige Inanspruchnahme aller Verpflichteten muss in allen Notfalldienstbereichen gewährleistet bleiben.

(3) Die Mitglieder überörtlicher Gemeinschaftspraxen (Berufsausübungsgemeinschaften) nehmen grundsätzlich an ihrem Praxissitz am Notfalldienst teil. Bei mehreren Tätigkeitsorten gilt Absatz 2. Die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes muss in allen Notfalldienstbereichen gewährleistet sein.

(4) Werden gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet, sind die dem jeweiligen Notfalldienst zuzuordnenden Ärzte dort zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme am gebietsärztlichen Notfalldienst ist auf die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst anzurechnen.

(5) Bei Epidemien und sonstigen außergewöhnlichen Situationen kann die Bezirksärztekammer auch Ärzte heranziehen, die von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

## **§ 6 Besondere Einrichtungen**

(1) Hat die Bezirksärztekammer über die Einführung von besonderen Einrichtungen im allgemeinen oder gebietsärztlichen Notfalldienst, insbesondere von zentralen Notfallpraxen, entschieden, sind niedergelassene Ärzte verpflichtet, dort ihren Notfalldienst abzuleisten.

(2) Der Notfalldienst ist während der festgesetzten Präsenzzeiten von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes (Hausbesuchsdienst) auszuführen.

## **§ 7 Vertretung**

(1) Der zum allgemeinen Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen approbierten Arzt vertreten lassen. Der eingeteilte Arzt bleibt dafür verantwortlich, dass der vertretende Arzt den Dienst ordnungsgemäß versieht. Im gebietsärztlichen Notfalldienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt mit derselben Facharztkompetenz erfolgen.

(2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt der örtlich zuständige Notfalldienstbeauftragte der Bezirksärztekammer einen anderen approbierten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes.

(3) Dem Vertreter müssen vom Vertretenen Praxisräume zur Ausübung des Notfalldienstes zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser nicht über eigene Praxisräume im Notfalldienstbereich verfügt.

(4) Eine Vertretung oder einen Dienstoffaustausch hat der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt dem örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten der Bezirksärztekammer und bei Leitstellenvermittlung auch dieser rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Für die nicht durch den organisierten Notfalldienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten (z.B. freier Nachmittag, Urlaub, Fortbildungen) ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten. Die kollegiale ärztliche Vertretung ist grundsätzlich nur unter Ärzten mit derselben Facharztkompetenz zulässig.

## **§ 8 Befreiung und Ausschluss**

(1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Befreiung nicht gefährdet wird, kann die Bezirksärztekammer nach § 26 Abs. 1 der Berufsordnung auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen. Dies gilt insbesondere:

- für Ärzte, wenn sie aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen, die zu einer deutlichen Einschränkung ihrer ärztlichen Tätigkeit führen, an der persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gehindert sind und ihnen die Bestellung eines Vertreters aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter durchführen zu lassen. Der betroffene Arzt hat der Bezirksärztekammer einen Nachweis über seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorzulegen;
- für Ärzte, wenn ihnen aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist;
- für Ärzte, wenn sie an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnehmen;
- für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich, versehen mit einer Begründung, über den örtlich zuständigen Notfalldienstbeauftragten der Bezirksärztekammer an die Bezirksärztekammer zu richten. Der Antragsteller hat die Gründe, auf welche der Befreiungsantrag gestützt wird, glaubhaft zu machen.

(3) Die Bezirksärztekammer kann einen Arzt von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ausschließen, wenn Gründe vorliegen, die den Arzt persönlich oder fachlich ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Die Bezirksärztekammer kann im Verfahren nach Absatz 1 die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 9 Pflichten des Notfalldienstarztes**

(1) Der Notfalldienst ist, auch wenn er von einem Vertreter ausgeführt wird, grundsätzlich vom Praxissitz (Betriebsstätte) aus zu leisten.

(2) Der Arzt muss während des gesamten Notfalldienstes über die veröffentlichte(n) Telefonnummer(n) erreichbar sein. Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht statthaft. Neue telefonische Auftragsdienstsysteme dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Bezirksärztekammer dies vorher genehmigt hat. Die Verwendung einer Mailbox eines Funktelefons ist nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen erlaubt. Bei Anbindung an eine Leitstelle reicht es aus, wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt für die Patienten über die Einsatzzentrale erreichbar ist.

(3) Bei Anbindung an eine Leitstelle ist der diensthabende Arzt verpflichtet, vor Beginn des Dienstes der Leitstelle telefonisch oder über das von der Leitstelle bestimmte Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft anzuzeigen. Ein Dienstaustausch oder eine

Vertretung ist der Leitstelle ebenfalls rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der diensthabende Arzt ist verpflichtet, alle von der Einsatzzentrale vermittelten Einsätze entgegenzunehmen und die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Verwendung einer einheitlichen Rufnummer oder eines telefonischen Auftragsdienstsystems hat sich der diensthabende Arzt von der ordnungsgemäßen Anrufweiterleitung zu vergewissern (Kontrollanruf).

(5) Bei direkt anschließenden Notfalldienstzeiten eines nachfolgend eingeteilten Arztes muss sich der diensthabende Arzt von der korrekten Dienstübernahme seines Nachfolgers überzeugen. Kann er sich hiervon nicht überzeugen, hat er den Dienst bis zum Eintreffen des nachfolgenden Arztes fortzusetzen. Unabhängig davon sind während seines Notfalldienstes angeforderte Besuche oder Behandlungen auszuführen, auch wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird.

(6) Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die zur Ausübung des Notfalldienstes erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sie regelmäßig aufzufrischen. Bei Übernahme von Notfalldiensten durch Vertreter oder angestellte Ärzte ist der Arzt verpflichtet, sich zu vergewissern, dass beim Vertreter oder angestellten Arzt die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(7) Der Arzt darf seinen Notfalldienstbereich bei Ausübung des Notfalldienstes grundsätzlich nicht verlassen. Dies gilt auch, wenn er von eigenen Patienten angefordert wird, die ihren Wohnsitz nicht im Notfalldienstbereich haben.

(8) Besuche im Rahmen des Notfalldienstes sind nur dann auszuführen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Praxis des diensthabenden Arztes aufzusuchen.

(9) Der Einsatz von Organisationshilfen, welche die Erreichbarkeit des Arztes für den Patienten im Notfalldienst erleichtern und verbessern, ist gestattet.

## **§ 10 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen Entscheidungen der Bezirksärztekammer kann Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Südbaden und der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden vom 20. November 1971 / 26. Januar 1972, in der Fassung vom 15. März 1995, außer Kraft.

*Vorstehende Satzung der Bezirksärztekammer Südbaden zum Notfalldienst wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 16. November 2009 – Aktenzeichen 55-5415.2-1.5.2. – hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.*

Freiburg, den 17. November 2009  
Dr. med. Gerhard Schade  
Präsident